

Satzung zur 7. Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

Artikel 1

Siebte Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen vom 02.04.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2022 wird wie folgt geändert:

In der Weiterbildungsordnung der ÄKN werden folgende Änderungen in den Gebieten Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie in der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

vorgenommen:

1. Im Abschnitt B Nr. 15 Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie wird im Kompetenzblock „7. Selbsterfahrung“ in der ersten Zeile in der Spalte Handlungskompetenz nach dem Wort „werden“ Folgendes angefügt „ , in Stunden“. Das Wort „davon“ wird von der zweiten Zeile in der Spalte Handlungskompetenz in die dritte Zeile der Spalte Handlungskompetenz vor das Wort „Doppelstunden“ verschoben.
2. Im Abschnitt B Nr. 28.1 Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie werden im Kompetenzblock „3. Behandlung psychischer Erkrankungen und Störungen“ in Zeile 19 in der Spalte Handlungskompetenz nach dem Wort „Entspannungsverfahren“ die Worte „in Doppelstunden“ eingeschoben; in derselben Zeile in der Spalte Richtzahl wird die Zahl „16“ eingefügt.

In der Spalte Handlungskompetenz wird in der Zeile „Durchführung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren und Methoden, insbesondere“ nach den Worten „ENTWEDER im“ das Wort „verhaltenstherapeutischen“ ersetzt durch die Wörter „psychodynamischen/tiefenpsychologischen“. Umgekehrt werden in derselben Zeile nach den Wörtern „ODER im“ die Wörter „psychodynamischen/tiefenpsychologischen“ durch das Wort „verhaltenstherapeutischen“ ersetzt.

Im Kompetenzblock „7. Selbsterfahrung“ werden in der zweiten Zeile in der Spalte Handlungskompetenz nach dem Wort „Gruppenselbsterfahrung“ ein Komma gesetzt und die Worte „welche im gleichen psychotherapeutischen Verfahren erfolgen muss, in welchem die Psychotherapiestunden geleistet werden, in Stunden“ angefügt; entsprechend werden nach dem Wort „Therapie“ die Worte „in Stunden, welche im gleichen psychotherapeutischen Verfahren erfolgen muss, in welchem die Psychotherapiestunden geleistet werden, davon“ gestrichen.

Ebenfalls im Kompetenzblock „7. Selbsterfahrung“ in der zweiten Zeile in der Spalte Handlungskompetenz wird nach den Worten „ENTWEDER im“ das Wort „verhaltenstherapeutischen“ durch die Worte „psychotherapeutischen/tiefenpsychologischen“ ersetzt. Umgekehrt werden in derselben Zeile nach den Wörtern „ODER im“ die Wörter „psychodynamischen/tiefenpsychologischen“ durch das Wort „verhaltenstherapeutischen“ ersetzt.

In der vorletzten Zeile des Kompetenzblocks „7. Selbsterfahrung“ wird in der Spalte Handlungskompetenz vor dem Wort „Doppelstunden“ das Wort „davon“ eingefügt.

3. Im Abschnitt B Nr. 29 Facharzt/Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie werden im Kompetenzblock „2. Krankheitslehre und Diagnostik“ in der Spalte Handlungskompetenz in den Zeilen 12, 13 und 14 jeweils die Worte „davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ gestrichen und stattdessen in der Zeile 11 nach dem Wort „davon“ die Worte „müssen mindestens 40 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Untersuchungen in einer der beiden anderen Grundorientierung(en) erbracht werden“ angefügt.

Im Kompetenzblock „3. Therapie psychosomatischer Störungen und Erkrankungen“ in der 14. Zeile in der Spalte Handlungskompetenz wird der letzte Teilsatz, beginnend mit dem Wort „davon“ wie folgt neu gefasst: „davon müssen mindestens 80 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Behandlungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en) erbracht werden“.

Im Kompetenzblock „6. Selbsterfahrung“ werden in der Spalte Handlungskompetenz am Ende der ersten Zeile nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Worte „in Stunden“ eingefügt, in der vorletzten Zeile derselben Spalte wird vor dem Wort „Doppelstunden“ das Wort „davon“ eingefügt und dafür in der vorvorletzten Zeile gestrichen. In derselben Spalte, in der letzten Zeile werden nach dem Wort „Fallarbeit“ die Wörter „oder systemisch-kommunikative Fallarbeit“ eingefügt.

4. Im Abschnitt C Nr. 39 Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie im Kompetenzblock „4. Selbsterfahrung“ in der Spalte Handlungskompetenz werden am Ende der ersten Zeile nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Worte „in Stunden“ eingefügt, in der vorletzten Zeile derselben Spalte wird vor dem Wort „Doppelstunden“ das Wort „davon“ eingefügt und dafür in der vorvorletzten Zeile gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Die geplanten Änderungen sind verhältnismäßig i.S.d. § 25a HKG, denn sie ist nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig i.S.d. Artikel 7 der Richtlinie [EU] 2018/958.

Nichtdiskriminierend sind die Regelung, denn sie benachteiligen weder direkt noch indirekt Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Art. 5. der Richtlinie [EU] 2018/958), da die geplanten Vorgaben für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen gelten, wie der Wortlaut der geplanten Änderung zeigt.

Die Änderungen der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen sind durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Auch die Regelungen zur Facharztweiterbildung, im Schwerpunkt oder in der Zusatz-Weiterbildung dienen dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie [EU] 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des

Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn 89 mwN). Die Weiterbildung zum Facharzt ist geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patienten vom weitergebildeten Facharzt nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn 112). Vielmehr ist der weitergebildete Facharzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn 112). Anders gewendet: Die Weiterbildung kommt einer sicherzustellenden qualitativ hochwertigen Versorgung zugute. Zur Verhältnismäßigkeit im Einzelnen:

Zu 1. Die geplante Änderung in der Weiterbildung zum/zur Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie ist zunächst hinsichtlich der Verschiebung des Wortes „davon“ redaktioneller Natur und klarstellend. In Bezug auf das „Anfügen“ des Wortes „Stunden“ ist eine einheitliche, klarstellende Darstellung angestrebt, jeweils ohne neue inhaltliche Vorgaben zu machen. Der Einschub der Worte „oder systematisch-kommunikative Fallarbeit“ eröffnet eine weitere Variante zum Kompetenzerwerb.

Zu 2. Der Einschub der Worte „in Doppelstunden“ trägt einer Vereinheitlichung und Klarstellung Rechnung und bringt nunmehr deutlich zum Ausdruck, in welchem Umfang der Kompetenzerwerb bei Entspannungsverfahren nachzuweisen ist. Zur Klarstellung und Vereinheitlichung trägt auch die Richtzahl „16“ bei, die den Vorgaben entspricht, die bereits in der Zusatz-Weiterbildung „Psychotherapie“ der WBO-ÄKN und der M-WBO der BÄK geregelt sind. Der „Tausch“ der Wörter „verhaltenstherapeutischen“ und „psychodynamischen/tiefenpsychologischen“ und umgekehrt hat lediglich vereinheitlichenden Charakter, nicht jedoch inhaltliche Bedeutung. Selbiges gilt für die Änderungen im Kompetenzblock „7. Selbsterfahrung“.

Zu 3. Die Änderung im Kompetenzblock „2. Krankheitslehre und Diagnostik“ dahingehend, dass ausgehend von der Richtzahl 60 mindestens 40 im Hauptverfahren erbracht werden müssen und bis zu 20 Untersuchungen in einer oder beiden anderen Grundorientierungen erbracht werden können, ist rein redaktionell; die Änderungen kommen einer Verschiebung (weil Streichung an drei Stellen und Einschub an einer Stelle vor der Klammer) und Klarstellung gleich. Eine Veränderung der Eingriffstiefe ist damit nicht verbunden. Das Prinzip wird auch im Kompetenzblock „3. Therapie psychosomatischer Störungen und Erkrankungen“ angewendet, allerdings ausgehend von der Richtzahl 100. All diese Änderungen knüpfen an die M-WBO der BÄK an. Das Einfügen der Worte „in Stunden“ hat vereinheitlichenden und klarstellenden Charakter. Lediglich redaktionell ist die Platzierung des Wortes „davon“.

Zu 4. Das Einfügen der Worte „in Stunden“ hat vereinheitlichenden und klarstellenden Charakter. Rein redaktionell ist die Platzierung des Wortes „davon“.

Die vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse www.aekn.de verkündet.

Hannover, 29.03.2025

Dr. med. Martina Wenker

Siegel

Präsidentin